

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierwirtschaften, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierterjährlich 2,10 Mark, unter Kreuzbund 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungstafte

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 18. 08

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechspfälzige Seitenzahl 40 Pfennig.
Schlag für Inserate: Kontakt Preis 5 Mark.

Bekanntgabe.

Wir teilen hierdurch mit, daß um 9., 10. und 11. Juli die durch unser Verbandsstatut § 47, Absatz 1, vorgegebene Generalrevision der Hauptkasse durch den Verbandsausschuss und die Abgeordneten der Hauptkasse stattfand.

Der Bestand der Kasse sowie sämtliche Haushaltbücher und die hierzu gehörigen Belege sind von uns geprüft und richtig befunden worden.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Der Verbandsausschuss: Die Reisenden: G. Wittich, M. Schumann, L. Hodapp, Andre Blohmann, Wilhelm Rothig.

Die Gewerkschaften zur Übergangs-wirtschaft.

Das Reichskommissariat für Übergangswirtschaft, das berufen ist, am Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens mitzuwirken, ist zusammengefest aus Vertretern der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft und der Reichsbehörden. Eine Vertretung der Arbeiter ist nicht vorgesehen und doch ist eine solche dringend notwendig. Die Leitungen der Gewerkschafts- und Angestelltenverbände haben daher eine Petition an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet, in der sie die Forderungen der Arbeiter für die Friedenswirtschaft in der Verwaltung und Gegebung aufstellen und die Berufung von Vertretern der Gewerkschaften zur Mitarbeit im Reichskommissariat verlangt wird.

Diese Mitarbeit soll sich in bezug auf wirtschaftliche Maßnahmen insbesondere erstrecken auf: Regelung und Kontrolle der gesamten Ein- und Ausfuhr von Waren bis zur Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse; Ausschaltung der Konkurrenz und Beschränkung des Gewinnes beim Einkauf von Waren im Auslande; Genehmigung der Wareneinfuhr bei Nahrungsmanagel; Kontrolle der Schiffahrt; sofortiger Ausbau der Binnentwohlerstraßen; Verteilung der Rohstoffe und Halbfabrikate durch die für die einzelnen Industrien gebildeten Kriegsgesellschaften; Schaffung von Wirtschaftsämtern in den einzelnen Bundesstaaten; rechtzeitige Vorbereitung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten zur Hebung der gesamten Volkswirtschaft; Kontrolle aller Syndikate durch das Reichskommissariat.

Die Lebensmittelversorgung wird vorerst noch mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben; der nach Beendigung des Krieges noch vorhandene Mangel an Nahrungsmitteln begünstigt die weitere Preistreiberei. Deshalb wird in der Petition verlangt, daß in der Nahrungsmittelverfügung Einrichtungen, die sich in der Kriegszeit bewährt haben, aufrechterhalten werden sollen. Darunter ist zu rechnen: Beibehaltung der Höchstpreise, Beschlagsnahme und Rationierung, Strafbestimmungen gegen übermäßige Preisforderungen. Die Reichsgetreidestelle, die Zentraleinkaufsgesellschaft und die mit ihr in Verbindung stehenden Gesellschaften, die zur Beschaffung von Nahrungsmitteln notwendig sind, sollen zunächst weiter bestehen bleiben. Ebenso muß das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln bestehen bleiben, bis der ungehinderte Verkehr bei einer genügenden Versorgung des Marktes wieder möglich ist. Die Einfuhr von Bier, von Nahrungs- oder Futtermitteln ist weiter zu begünstigen. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist durch weitgehende Unterstützung zu fordern. Zu diesem Zweck soll der Erwerb und die Ausnutzung von genossenschaftlich erworbenen und verwalteten Maschinen und Betriebseinrichtungen, die Beschaffung von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln begünstigt werden. Jede Benachteiligung der Konsumvereine ist zu beseitigen.

In der Arbeitssicherung wird eine gesetzliche Regelung für das ganze Reich verlangt. Bis zum Erlass eines solchen Gesetzes soll die weitere Ausgestaltung und Festigung der Zentralstellen erfolgen, durch die ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu erzielen ist. Den aus dem Heeresdienst Entlassenen und den Hilfsdienstpflichtigen soll bei An-

nahme der Beschäftigung nach auswärts freie Fahrt gewährt werden, da voraussichtlich zahlreiche Personen ihre Arbeitsstätte wechselt müssen und die Mittel nicht dazu haben, um die Überseidlung vornehmen zu können. Da gegenwärtig nicht zu übersehen ist, welche Arbeitsgelegenheiten nach Abschluß des Krieges sich bieten, immerhin aber damit gerechnet werden muß, daß für einzelne Industrien es geraume Zeit dauern wird, ehe sie ihre Tätigkeit voll aufnehmen können, so ist diese Maßnahme besonders notwendig. Sie soll auch dazu dienen, daß dem deutschen Arbeiter ein Schutz gegen ausländische Konkurrenz gewährt wird. Den ausländischen Arbeitern soll die Gelegenheit nicht genommen werden, in Deutschland Arbeit zu nehmen, zunächst muß aber dafür gesorgt werden, daß die deutschen Arbeiter Lohn und Brot bekommen.

Für die Entlassung der Kriegsteilnehmer müssen hinc und Hilfsdienstpflichtigen werden Vorschläge gemacht, die den baldigen Aufbau des Wirtschaftslebens gewährleisten sollen. Es möchten grundätzlich zuerst Gewerbetreibende, Werkmeister, Facharbeiter, Verwaltungsbürokrat, kaufmännische Angestellte und das Büropersonal, soweit deren Dienstleistung für das Eingangkommen der Betriebe von besonderer Wichtigkeit ist, entlassen werden, unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus, der Eisenindustrie und des Verkehrsweises. Aus wirtschaftlichen Gründen muß jede nutzbringende Arbeitskraft sobald als möglich wieder in Tätigkeit gesetzt werden, daher darf kein Kriegsteilnehmer länger als militärisch absolut notwendig im Dienst behalten werden. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen muß nach dem Wohnort der Familie bzw. nach dem Arbeitsort erfolgen. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiedereinstellung in demjenigen Betriebe, in dem sie vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst beschäftigt waren, zu sichern. Neben die Möglichkeit einer solchen Wiedereinstellung soll eventuell eine Schlichtungsstelle entscheiden. Die Mitgliedschaft in einer Betriebskrankefasse muß auch bei einem Nichtwiedereintrittenden in die Beschäftigung aufrechterhalten werden können. Weiter werden gefordert: Eine staatliche Arbeitslosenunterstützung für die vom Heeresdienst Entlassenen. Weiterzahlung der bisherigen Dienstbezüge für den vollen Monat zum Zwecke der Erholung oder der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Gewährung eines Erholungsurlaubs, nötigenfalls Kurzauenthalts auf Kosten des Reichs. Für die Kriegsteilnehmer mit erheblich geschädigter Gesundheit wird die Verpflichtung der Unternehmer, auf je zwanzig Arbeiter mindestens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen, verlangt. Entlohnung nach tatsächlicher Leistung. Aufzehrung der Rente darf nicht stattfinden. Bildung möglichste Aufhebung der vaterländischen Hilfsdienstpflicht.

Auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit wird gefordert: Einrichtung einer staatlichen Arbeitslosenunterstützung. Lohn oder Gehalt soll der Beschlagsnahme und Pfändung nur unterliegen, sobald er über 5000 Mk. jährlich beträgt. Die während des Krieges außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzbestimmungen müssen nach Friedensschluß sofort wieder in volle Wirkung treten. Die außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgesetzes (mit Ausnahme der Krankenversicherung der Haushaltbetreibenden, die neu zu regeln ist) sind wieder in Geltung zu bringen. Die Wohnerinnenunterstützung ist in die R.V.L. einzufügen. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen sind amtliche Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage zu errichten. Die für den Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenanschlässe und Schlichtungsstellen sind für die Friedenswirtschaft angemäß zu übertragen; an Stelle der militärischen Vorschriften treten die Gewerbeausübungsbürokrat. Durch Reichsgesetz ist eine unfaire Vertretung der Arbeiter und Angestellten in Kammern auf beruflicher Grundlage zu gewähren.

Zur Tilgung der Schuldenlast, welche die Kriegerfamilien zu machen gezwungen waren, sind

bestimmte Forderungen erhoben, so die Errichtung öffentlicher Darlehnskassen, Verhinderung, daß mit Rückkehr des Kriegsteilnehmers die gekannten anhäufsten Forderungen fällig werden, Beibehaltung der Mietsemingsämter und die Ausgestaltung ihrer Befugnisse zur Regelung der angehäuften Mietshalden, Gestaltung von Mietzahlungen.

Das sind wohl die wichtigsten Forderungen. Bei der letzten genannten Forderung sind wir der Ansicht, daß wohl die Rotenzahlung zur Abtragung der Mietshalden erst in zweiter Linie in Frage kommen dürfte, in erster Linie die Tilgung unterschuldeter Mietshalden durch das Reich.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin: Adolf Seider, Glasfensterglasier, Schuhheim II; Wolff Schmidt, Glasmaler, Schuhheim II;

Dresden: Paul Dörr, Gläserarbeiter, Schmid, Ernst Graupe, Gläserarbeiter, Hofbrauhaus, Max Lucas, Brauer, Bittau, Max Renz, Chauffeur, Felsenkeller, Bruno Grab, Fahrer, Pirna, Albin Seeler, Brauer, Bautzen;

Frankfurt a. M.: Johannes Wöhner, Brauer, Brauerei Binding;

Göttingen: Gustav Günzel;

Hamburg: H. Wegener, Stollmann, Tenuita, Kurt Berger, Brauer, Georg Brandstetter, Brauer, beide Holstenbrauerei;

Köln - Külheim: Paul Schmalbach, Hirzbrouerei; Johann Seifer, Brauer, Bonn, Conrad Härtig, verstorben im Lazarett Koblenz;

Karlsruhe - Ludwigshafen: Peter Neff, Gläserarbeiter, Brauerei Dutcher Hof; Karlsruhe: Friedrich Lippe, Aufzahn, Georg Scheufele, Düsseldorf, gestorben im Klinikum;

Ehre ihrem Andenken!

In Gefangenshaft geraten ist: Johann Wöhner, Brauer, Löwenfelde, Mannheim.

Das Eisernen Kreuz erhielten: Joseph Janser, Schlosser, Brauerei der Brüdergemeinde, Neuviertel; H. Weiß, Löwenbrauerei Hamburg, das Gemeindenkreuz; Otto Weiß, Brauer, Gemeindbrauerei Friedrichshagen - Berlin; Wilhelm Genthel, Glasfensterglasier, Brauerei Böhm, Berlin.

Wochenhilfe für Ehemänner Hilfsdienstpflichtiger. Der Bundesrat hat am 5. Juli eine Verordnung beschlossen, nach der deutsche Wohnerinnen während der Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes aus Reichsmitteln eine Wochenhilfe erhalten sollen wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat.

2. seine wirtschaftliche Lage sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und

3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Bei Hilfsdienstpflichtigen, die durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden sind, bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft. Der Beschäftigung des Ehemannes vor der Niederkunft steht natürlich die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienst gleich. Ebenso erhalten die Wochenhilfe solche Wohnerinnen, die selbst im Jahre vor der Niederkunft sechs Monate hindurch im Hilfsdienst beschäftigt waren. Auf diese sechs Monate wird ihnen die Zeit einer Verdienstlosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet. Die Wochenhilfe wird endlich auch für einen unehelichen Kind geleistet, wenn in der Person des Vaters die oben für den Ehemann angegebenen Voraussetzungen zutreffen, und seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Für die Anerkennung des Bedürfnisses ist eine Einkommenshöchstgrenze festgelegt, 2500 Mk. bei dem Vater, 1500 bis 2000 Mk. je nach der Kinderzahl, bei unverheirateten Wohnerinnen.

Eine Verschlechterung der Wirtschaftslage wird in der Regel dar anzunehmen sein, wo sich infolge der Hilfsdiensttätigkeit die Einnahmen des Beschäftigten

verringert oder seine Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Voraussetzung wird dabei meistens sein, daß er entweder die Beschäftigungsart oder den Siedlungsplatz gewandelt hat.

Die Anträge und solche der Betriebsräte, je nach Lage der Verhältnisse, um die Steuerfreiheit des Arbeitgebers oder die Sozialversicherungshaft zu rüsten, in allen anderen Fällen hemmhaft für den Vorwurf der Lieferungsverbände zu siedeln.

Die Anordnungen über die Familienunterstützung. Amtlich wird mitgeteilt: Um möglichst volle Einheitlichkeit in der Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes zu gewährleisten, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) ernannt in einem an die Bundesregierungen gerichteten Kundschreiben zu verschiedenen Fragen auf dem Gebiete der Familienunterstützung wesentlich Stellung genommen. Für die breitere Öffentlichkeit sind insbesondere die folgenden Feststellungen des Reichskanzlers von Interesse:

Bei zeitweiliger Beurlaubung bis zu einem Monat sind die Familienunterstützungen allgemein weiter zu zahlen. Übersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Bedürftigkeitsfrage zu prüfen, die zu verneinen ist, wenn der Beurlaubte geeignete Beschäftigung zu übernehmen ablehnt. Bei Beurlaubungen bis zu einer Entlassung ist die Weiterzahlung regelmäßig vom Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Halbjahrsrate, die nach der Entlassung als außerordentliche Unterstützung gezahlt wird, und die Dreimonatsrate, die nach § 9 der Verordnung vom 21. Januar 1916 bei Verhandlung und Krankheit neben die Militärverpflegungsgebührnisse tritt, sind unabhängig von der Bedürftigkeit weiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Weiterzahlung der Familienunterstützungen an die Hinterbliebenen auf die Dauer von drei Monaten. Für die über diese Zeit hinaus geholten Familienunterstützungen können nur die Rentenabzüge in Abzug genommen werden, die den Berechtigten für die Zeit zuliehen, für die sie bereits Familienunterstützung geziert erhalten haben. Dagegen dürfen Laufende Renten nach dieser Zeit für die geholten Familienunterstützungen nicht einbehoben werden.

Die oben erwähnten Halbjahrsraten sind bei jeder Entlassung zu zahlen, bei wiederholter Entlassung also mehrfach.

Für die Unterhaltung nachgeborener Kinder, die vor einem anderen Innenministerium zur Welt gekommen sind, hat der Lieferungsverband eingewirkt, der zur Unterhaltung der übrigen Familienmitglieder des Heerespflichtigen verpflichtet ist.

Ab nach dem Ende des Heerespflichtigen kann noch Rüfung auf Gewährung der Familienunterstützung für die Zeit gestellt werden, während der nach den Vorschriften des Gesetzes des Reichs auf eine Unterhaltung fortanisiert.

Arbeitgeberbeihilfen können bei der Zulieferung der Bedürftigkeit billigerweise nicht ganz ausgeschlossen werden. Grundsätzlich soll aber die

Gewährung der Kindershäfe nicht mit Rücksicht auf vorliegende Arbeitgeberbeihilfen abgelehnt werden.

Die Kosten der Fürsorgezeit in England haben die Lieferungsverbände im Zusammenhang mit der Familienerhaltung nicht anzutreten, da diese Kosten aus öffentlichen Mitteln bestreitbar werden und nicht als Familienerhaltung angesehen sind.

Fürsorgegesetz für Kriegsgefangene. Amtlich wird mitgeteilt: Der Ständesaat beschloß in seiner letzten Sitzung ein Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene. Es wird darin bestimmt, daß Gesundheitsförderungen, welche deutscher Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, als Dienstbeschädigungen gelten, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verschaffung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigenständischen Verhältnisse verursacht oder verursacht worden sind. Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsförderung erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, ebenfalls eine angemessene Fürsorge. Zur einzelnen wird zur Verhütung einer Doppelfürsorge bestimmt, daß ein Anspruch deutscher Kriegsgefangener auf die Versorgung nicht besteht, sofern der feindliche Staat ihnen auf Grund der Dienstbeschädigung Fürsorge gewährt, ferner, daß, wer von einer deutschen Militärverwaltung Versorgungsbefreiung erhalt, auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet ist, dieser in Höhe der gewohnten Gebühren die Zustände abzutreten, die ihm wegen des durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens für die gleiche Zeit gegen Dritte aufliegen. Das Gesetz hat rückwirkende Kraft bis zur Zeit des Kriegsbeginns.

Zusatzrente für Kriegsbeschädigte. Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat nach eingehenden Beratungen mit den Vertretern der verschiedenen Verstaatlichen und Freikörperparteien Vorschläge über die Gewährung einer Zusatzrente ausgearbeitet und den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden und dem Reichstag überbracht. Zurzeit wird die Militärrente ausschließlich nach dem militärischen Dienstgrad und dem Umfang der Dienstbeschädigung bemessen; das frühere Arbeitseinkommen und der Familieneinkommen (Größe der Familie) des Kriegsbeschädigten können bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Nach den Vorschlägen des Reichsausschusses soll zunächst den Kriegsbeschädigten, die infolge einer Dienstbeschädigung in ihrer Erwerbstätigkeit um mehr als 25 vom Hundert beeinträchtigt sind, eine Zusatzrente zur Militärrente gewährt werden, um sie in der gesellschaftlichen Kraft, der sie vor dem Kriege angehören, zu erhöhen.

Diese Zusatzrente soll so berechnet werden, daß der Kriegsbeschädigte unter Zugrundelegung seiner militärischen Verdienste und des Arbeitseinkommens, das

er mit der ihm verbliebenen Arbeitsfähigkeit verdienten kann, sowie seines sonstigen, 100 Pf. übersteigenden Einkommens ungefähr den Betrag seines früheren Einkommens erhält. Zu diesem Zweck sollen die Kriegsbeschädigten nach ihren früheren Arbeitseinkommen in Stufen, ähnlich den Steuerstufen, eingeteilt und für die verschiedenen Stufen Durchschnittssätze bestimmt werden, nach denen sich das zu erreichende Gemeinkommen bemäßt. Weihliche Zusatzrenten sollen auch für die Kriegshinterbliebenen gewährt werden.

Zu dieser Art der Regelung der Zusatzrente, die durch Landesdirektor von Winterfeldt der Presse mitgeteilt wird, schreibt der "Bundestrat":

„Es kommt wohl weniger darauf an, gesellschaftliche Schichten zu erhalten, als militärische Schadensvergütungen zu leisten. Und da ist es natürlich richtig, daß der Schaden z. B. eines berühmten Schauspielers, der durch Kriegsverletzung seinem Beruf entrissen wird, größer ist als der eines kindlichen Laienlöhners. Nicht zu vergessen ist auch, daß jugendlichen Kriegsbeschädigten, deren früheres Einkommen sehr gering gewesen sein mag, oft durch die Beschädigung der sonst offene Weg nach oben verschüttet wird.“

Das Prinzip der Zusatzrente fehlt jedenfalls vor, daß die Stammrente verbunden mit dem noch erreichbaren Arbeitseinkommen den Beschädigten eine menschenwürdige Existenz ermöglicht.“

Die „Militärrente“ darf nicht gestundet werden. Ungefährndbar sind alle „Fürsorgegebühren“¹. Unter den Fürsorgegebühren werden die sämtlichen, den Kriegs- und Friedensvoraussetzungen zufolgenden Leistungen verstanden. Also nicht die Rente selbst, sondern auch die Verhörmelung, Kriegs- und Alterszulage, die Rentenerhöhung und Zropenzulage, der Rentenzuschuß und die bedingte Rente. Weiter ist pfändbar die Zivilversorgungsentwidigung von 12 Pf. monatlich bei den Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamer nicht erteilt wird. Auch die einmalige Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (1500 Pf.) und die für das Gnadenjahr an Hinterbliebene zu zahlenden Beträge sind nicht pfändbar. Der Anspruch der Kapitulantin auf die in den Dienstvoraussetzen der Militärverwaltung ausgewiesene Dienstprämie ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (1500 Pf.) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausschluß dieser Beträge. Außer der Dienstprämie können die vorstehend aufgeführten Gebühren auch nicht für die Ehefrau, Kinder oder unehelichen Kinder geändert werden. Die Dienstprämie der Kapitulantin (1500 Pf.) dagegen kann für die Ehefrau, Eltern, Kinder oder unehelichen Kinder wegen der diesen Personen gesetzlich zustehenden Unterhaltsbezüge geändert werden. (§ 850 Abs. 4 Zivilversorgungsordnung.) Wegen des Anspruchs des Kriegsministers auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Fürsorgegebühren ohne Verjährung zu läßig.

Bierfragen und anderes aus dem ehemaligen Königreich Westphalen.

Das „Königliche Biergesetz“ vom 2. März 1812 unter dem ehemaligen Königlichen Titel bringt eine Erklärung über Bier und seinen anderem nach einer Tafel Bierbrauungsmittel aus jüngster Zeit, die den Zwecken des Dienstes dienen.

Königliches Biergesetz geschlossenes Westfalen-Blatt,

zum Lesen des Kaiserlichen.

Am 2. März 1812.

Den Kaiserlichen Biergesetz zu verstehen,

Wirtschaftsförderungen.

1.

Das Biergen-Malz-Mehl

Bei den jetzigen Preisen und der Sicherheit des Bieres mögl. vielleicht die folgende Angabe, welche aus dem Königlichen Bierkatalog 5. Kl. 2. S. 216 gesammelt ist, zu verstehen, deren Nutzen hier ganz bekannt gemacht werden will.

Um das Biermalzprodukt zu herstellen, wird der Malzger langsam mit einem Malzger gewürzt, wodurch er so weit mit Malz erzeugt wird, daß dieses eine gute Konsistenz habe; welches Malzger Mageres und Mehl abgibt, und dann frisch erzeugt werden soll.

Nach 24 bis 30 Stunden, je nachdem die Mälzung mehr oder minder ist, unterliegt nun den gewürzten Malzen, so er nun zwischen den Fingern ohne große Mälzung leicht zerdrücken und mit dem Nagel festhalten läßt, manchmal nach dem Malzen kein abfällt, und den so gewürzten Malzen auf einen Spaten oder in einen neuen trocknen Kasten 8 bis 10 Zoll hoch aufzuhüllen, bis er aufgeht, sich zu erweitern, und den Stein zu entziehen.

Somit der Stein herauß, so wird er mehr ausgebreitet, damit er sich nicht zu sehr erweitert. Da das Rezept und Materialien in kurzer Zeit erfolgt, so muß man etwas rascher, das bedenkt nicht zu kurz ge-

kehrt; weil es nicht ratsam ist, daß der Stein einen vollen viertel Zoll ausdehne.

Man breite hierauf den gefeuerten Weizen an einem luftigen schattigen Orte so dünn als möglich aus, damit er erweicht, und trocknet ihn hierauf bei gefüllter Flamme in einem Backofen. Der selbe kann nun aufbewahrt und zu Weiß vermahlen werden.

Seines Weizengemüts, welches sich durch einen angenehmen süßen Geschmack auszeichnet, dient zu jedem Brotwerk, das durch Brot verfeucht werden will, ohne eines Brötchens von Brot zu bedürfen.

Wollte man indessen die Reime so lang ausschließen lassen, als man es bei dem Malzen des Getreides für die Brauereibrauerei oder die Bierbrauerei zu thun pflegt, so würde der Zweck nicht erreicht werden, weil dann das Weiß einen Zerg liefert, der nicht zum Kneifen zu bringen ist, sondern auseinandergeht, und auch dem Brot ein schüpfiges Produkt darstellt.

2

Das Bohrter-Bier.

(Ehndauer.)

Zicht gerade mit zum Versuchen im Englisch-Bier-Schiff zu rufen, aber vielleicht Semond zur Verarbeitung anders Biers dadurch Anleitung gegeben werden könnte, die von erträglichen Folgen begleitet wäre, folgt hier die Verarbeitungsart bei den herkömmlichen Bieren; sie zeigt, wie sehr durch Kochen und Verarbeiten die Güte erhoht und die Arten vermehrt werden können.

Normaler braute man in England mit jämmerlich Zich- oder Zichelierei, bis man im Jahre 1720 anfang auf Bierere Biere zu denken, die saug waren, und lange aufbewahrt zu lassen, und die aus dem Grunde Gauze Bier genannt wurden. Der erste englische Brauer, der ein solches Bier im Jahre 1720 zur Vollkommenheit brachte, hieß Hawood. Man erfand bald in seinem Produkte zwei Vortheile mit einander vereinigt, denn es war stark und während zugleich, und

dieses veranlaßt, daß die arbeitende Volksklasse, besonders die Lastträger (Porters), dieses Bier ihrer Gesundheit sehr günstig fanden, woher der Name Bohrter (Porter) entstand, durch den es jetzt so bekannt als berühmt ist.

Das Bohrter-Bier besitzt indessen seine Kraft und Stärke keineswegs gleich nach seiner Zubereitung, sondern es erhält dieselbe erst späterhin, wenn es in grossen Massen auf Fässern aufbewahrt wird.

Man hat lange geglaubt, daß die Verarbeitung des Bohrter-Biers ein ausschließendes Geheimnis der englischen Brauereien sei, und behauptet, daß jelliges mit allein mit dem Wasser aus der Theme bereit werden könne; diesem ist aber längst dadurch widergesprochen, daß der Brauer Whitbread in London, einer der ersten Bohrterbrauer, sich auch des New river waters mit glücklichem Erfolg dazu bedient; und in der That kann jedes Wasser dazu angewendet werden, wenn es nur nicht außerordentlich mit fremdartigen Salztheilen geschwächt ist.

Legender Morris, ein Londoner Bierbrauer, hat in einer kleinen im Jahr 1802 erschienenen Schrift mit vieler Genauigkeit die Verarbeitungsart aller in England bekannten Biere beschrieben; und dieses hat dem Herausgeber des Bulletins Gelegenheit gegeben, die angeführte Verarbeitungsart selbst zu prüfen, und er hat dreimal hintereinander einen so glücklichen Erfolg erhalten, daß er ihm nichts zu wünschen übrig gelassen hat.

Bei allem hat er einige Abweichungen gegen die ursprüngliche Verarbeitungsart gemacht, die aber nur darin bestehen, daß er einige der Gesundheit nachtheilige Beimischungen, daraus hinweggelassen, und demnachgebracht sondert sein selbst gebrautes Bier dem alten englischen in allem gleich, nachdem solches ein Jahr lang auf Vorräten gelegen hatte.

Eine Hauptfazette bei der Verarbeitung des Bohrterbiers ist die Auswahl der dazu gehörigen

Die Familienunterstützungen der Angehörigen der Kriegsteilnehmer sind der Pfändung und Aufrichtung entzogen. Der Staatssekretär des Innern erklärte: Nach dem Zweck des genannten Gesetzes (28. Februar 1888, 4. August 1914) stellen sich die Unterstützungen als Beiträge zum Unterhalt dar. Sie sind daher den auf gesetzlicher Befreiung beruhenden Unterhaltsforderungen (§ 850 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung) gleichzustellen, mithin unveränderbar. Aus der Unveränderlichkeit des Unterstützungsanspruchs ergibt sich ohne weiteres, daß er der Aufrechnung nicht unterliegt und nicht abgetreten werden kann. (§§ 394, 400 B.G.B.) St.

Korrespondenzen.

Ashaffenburg. Die Afferientbrauerei Ashaffenburg zahlt ab 1. Juli d. J. eine Leuerungszulage von 8,50 Pfennig pro Woche für alle, mit Ausnahme der unter 18 Jahre alten Kollegen. Für letztere wurde, vom 16. Lebensjahr an, ein Wochenlohn von 25 Pf. und täglich 4 Liter ablösbarer Hausrunk bereitgestellt. Dieser Lohn erhöht sich halbjährlich wöchentlich um 1 Pf. bis zur Höhe des Tariflohnes für erwachsene Arbeiter einzchl. der Leuerungszulage. Ist dieser Lohn erreicht, so wird das volle Quantum (6 Liter) Hausrunk gewährt.

Die Überstundenzulage wurden für alle Arbeiter um 15 Pf., die Sonn- und Feiertagsstundenzulage für Brauerei u. u. um 15 Pf., für alle Hilfsarbeiter um 10 Pf. erhöht.

Der Sonn- und Feiertagsdienst wurde um 50 Pf. auf 4 Pf., die Parteidienstzeit um 50 Pf., das Sonn- und Feiertagsabfertigen bis zu 8 Stunden um 50 Pf. und über 8 Stunden um 75 Pf. erhöht. Wenn am dritten freien Sonntag gefahren werden muss, wird ein Schuh des Wochenlohnes gezahlt. Die Loungelder wurden um 20 Proz. erhöht.

Zuletzt gelangten 4,50 Pf. Leuerungszulage wöchentlich zur Auszahlung. Außerdem zahlt der Betrieb eine Leuerungszulage in Form eines Weihnachtsgeschenks von 70 bis 100 Pf. zu Weihnachten 1916 aus. Doch wurden nicht alle Kollegen in der Weise bedacht. In diesem alten, wieder ins Leben zurückgerufenen System sollte die Leitung der Bahnhofsbrauerei auch in Zukunft festhalten. Die Kollegenschaft bestand jedoch daran, daß der verdiente Lohn wöchentlich zur Auszahlung kommt.

Ursprünglich forderten wir eine Erhöhung der Tariflöhne. Da aber die Brauereileitung selbst zugab, daß nach Wiedereintritt gegeisterter Zustände außerhalb doch eine allgemeine Neuordnung der Tarifverträge notwendig sein wird, begnügten wir uns mit oben bewilligten Verbesserungen. Damit läuft der Tarifvertrag weiter bis 30. September 1918.

Autich. Die Brauereidirektion bewilligte eine Erhöhung der Leuerungszulage um 1,50 Pf. pro Woche.

Braunschweig. Auf Antrag wurde die Leuerungszulage für die Brauereiarbeiter um mindestens 10 Pf. erhöht.

Karlsruhe. Eine Unterhandlung mit der Firma P. G. Wimpfheimer, Malzfabrik in Karlsruhe-Kirburg führte zu dem Ergebnis, daß die Tariflöhne um weitere 10 Proz. erhöht würden, so daß der Gehaltsaufschlag jetzt 15 Proz. beträgt. Die Kollegen werden den jüngsten Erfolg zu würdigen wissen.

Leipzig. In der Versammlung am 7. Juli erfuhrte nach Erörterung der Gefallenen Kollege Stöcklein die Abredung vom 2. Quartal. Die Entnahmen betragen 2714,50 Pf., wovon 1361,07 Pf. an die Hauptkasse abgesandt wurden. Die Mitgliederzahl stand auf 413 männliche und 48 weibliche Mitglieder. Der Stand der Zufallsziffer beläuft sich auf 265,34 Pf.

Malzsorten. Die englischen Brauer unterteilen in dieser Hinsicht blasses, gelbes und braunes Malz.

Das blasses Malz ist ein solches, das am günstigsten und langsamsten geröstet ist. Das gelbe Malz ist ein solches, das in der Farbe des Mittel zwischen gelb und braun hält. Es zeichnet sich durch einen angenehmen Geschmack und eine gesättigte Farbe aus, die der Farbe des gelben Biersteins ähnlich ist. Das braune Malz ist endlich dasjenige, das am stärksten und so hart geröstet ist, daß es schwer hält, die Kerne zu zerbeißen.

Um mit diesen Malzsorten ein Probogebründe vom Sohler im Kleinen zu veranstalten, wähle man:

- a) 2/4 Berliner Scheffel blasses Gerstenmalz,
- b) 2 1/8 — — gelbes —
- c) 2 1/8 — — braunes —

7 Scheffel zusammen, im gehörig gereinigten Zustande.

Nachdem diese Malzsorten recht gut unter einander gearbeitet, und in die Markezone verteilt worden sind, gebe man ihnen einen Aufzug von 300 Berliner Quart Wasser, dessen Temperatur 56° beträgt, arbeite alles wohl unter, und lasse das Ganze 1 1/2 Stunden lang marischen, worauf die Extrakt abgezogen wird. Der dritte Aufzug wird endlich mit 400 Quart Wasser von 55° Temperatur gemacht, und nach 1 1/2 Stunden das Extrakt abgezogen.

Dem Rückstand gebe man einen zweiten Aufzug von 252 Quart Wasser von 65° Temperatur, und lasse das Ganze 1 Stunde lang marischen, worauf das Extrakt abgezogen wird. Der dritte Aufzug wird endlich mit 400 Quart Wasser von 55° Temperatur gemacht, und nach 1 1/2 Stunden das Extrakt abgezogen.

Hierauf wird der erste Aufzug mit 10 Pfund des besten Hopfens eine Stunde lang gekocht, damit das Flüssige abgelassen. Der zurückbleibende Herbst wird hierauf mit dem zweiten Extrakt zum zweitenmal ausgekocht, und das Flüssige zum ersten gegossen.

Beginn Tarifstreitigkeiten machen sich verschiedene Verhandlungen notwendig, die ausnahmsweise im Interesse der Kollegen erlebt werden können. Die in der Obstweinfabrik in Köthen entstandenen Differenzen führen mit Abschluß eines Tarifvertrages zu einem befriedigenden Ende. Vorliegende Vereinbarungen, den schwer arbeitenden Brauerei- und Mühlenarbeitern die Zuweisung von Lebensmitteln für Schwerarbeiter zu verschaffen, blieben bisher leider ergebnislos.

In der allgemeinen Besprechung wurde Klage über die ungeheure Versteuerung der Lebensmittel geführt und der Vorstand beauftragt, Sonntag, den 15. Juli, eine weitere Versammlung einzuberufen mit der einzigen Lageordnung Erhöhung der Leuerungszulagen.

Berms. Mit den Brauereien wurde der Tarifvertrag auf ein Jahr verlängert unter Erhöhung der Leuerungszulage um 8 Pf. pro Woche an alle Arbeiter. Die Überstundenzulage wurden um 10 Pf. pro Stunde erhöht, die Nachtstückzulage von 30 auf 50 Pf.

Die Kühle Bäckerei u. Schöpf Feld bewilligte bei Verlängerung des Vertrages eine Erhöhung der Grundlöhne um 2 Pf. pro Woche, Regelung der Arbeitszeit, Erhöhung der Überstundenzulage um 10 Pf., eine Nachtstückzulage von 30 Pf. und für Männer ab Schiff 1 Pf. statt bisher ½ Pf. pro 100 Kilogramm.

Die Hafifische Küstmeile bewilligte dasselbe mit Ausnahme der Nachtstückzulage, die dann ausbezahlt wird, wenn der Firmen die Lebensmittelbeschaffung für die Leute wie bisher nicht mehr möglich ist.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Neben die mögliche Zusammenlegung von Brauereien äußert sich in der Fachpreise Brauereibesitzer Schultheiß. Er ist der Ansicht, daß die vom Kriegsrat ausgehende Anregung, eine freiwillige Zusammenlegung der einzelnen Brauereien zu erzielen, fehlschlagen dürfte, und zwar nicht mangels gutem Willen, sondern aus natürlichen Gründen. Zunächst wird auf der einen Seite das erwünschte Konkurrenzgefäß, sagen wir richtig, der Konkurrenzteil, hindern in den Weg treten, während auf der anderen Seite sonstige Gründe Hindernis ebenfalls die freiwillige Handlung unterbinden. Mit Recht sagte mit der hauptsächlichen Leiter einer Afferientbrauerei, er könnte sich nicht zur freiwilligen Zusammenlegung entschließen, da er eine denartige Zusammenlegung seinem Aufsichtsrat gegenüber nicht übernehmen könnte, weshalb es ihm schon lieber wäre, wenn eben durch das Kriegsamt entschieden würde. Man kann sich sehr wohl in die Lage dieses Herren versetzen. Es wird der einzige Weg der Zugang durch das Kriegsamt bleiben, der wahrscheinlich aus obengenannten Gründen sogar vom größten Teile dieser Betriebe der gewünschte sein wird, weil so eine schallere und gerechte Lösung zu erreichen ist und alle Sonderinteressen ausgeglückt werden.

Dieser Weg stellt zwei Fragen: die eine, die Ziele des Kriegsamtes zu erreichen, die andere, den Künsten der willgelegten Brauereien möglichst zu entsprechen. Die Ziele des Kriegsamtes sind: Rohstoffsparmaß und Preisermäßigung vom Leuten im Interesse des Vaterlandes. Diese kann erreichen zu lassen, ist patriotische Pflicht. Wenngleich ein gewisser Kampf entstehen wird, welche Brauerei willgelegt, welche in Betrieb bleiben soll, so wird und kann ohne Zweifel, wenn die Rüstungen des Kriegsamtes, „Rohstoff- und Seniorenpolitik“ und damit das Interesse des Vaterlandes hochgehalten werden sollen, bei dem vorgegebenen nur zehn Prozentigen Kontingent nicht die Größe der Brauereien, sondern die technisch und dampftechnisch hervorragendste Einrichtung bei entsprechender Leistungsfähigkeit maß-

Endlich wird in dem dritten Extrakt 3 Pfund Saftzucker und 4 Pfund feiner Zucker aufgezählt, und dann eine halbe Stunde lang zusammen gekocht, worauf alle drei Abgüsse mit einander gemengt werden.

Man läßt nun das Ganze auf 10° Stammur abkühlen, gibt ihm dann die Hefe, und verrichtet die Gärung auf einem Hafte, welches mit fertigem Bierstückig nachgefüllt wird, damit das Gut über sich gehalten, und die Hefe ausgeworfen werden kann.

Ist die Gärung vollbracht, so bleibt es auf dem Hafte gut verpunktet 3 bis 4 Wochen liegen, um sich zu kären, worauf es auf andere Hafte abgezogen wird.

Sollte das Bier nicht klar genug sein, so zieht man ihm die Klarheit durch Klarbehälte. Soll derselbe eine braune Farbe bekommen, so wird man diese durch brauen gebraunten Bier aufgegeben.

Auf diese Weise, und vorausgesetzt, daß das Malz von der gehörigen Qualität und vollkommen gut vor, gewinnt man ein Bierstück, das dem englischen vollkommen gleich ist, und in keiner Art von ihm unterschieden werden kann.

Den muß es Sachverständigen überlassen, ob sie meine Erfahrungen selbst einer Prüfung wert halten wollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bernische Nachrichten.

Nach den Befehlen Sr. Riesmüller des Königs soll das Corps d'élite der Chasseurs Gardeürkern wiederum komplettiert werden. Es werden daher alle in gedachten Dienst passende Kadetten der vorigen Conscriptionen von 2 Jahren und darunter in kleinster Anzahl durch aufgefordert, sich bei gedachten Corps anzumelden zu lassen und sich wegen Aufnahme der Anwerbungskarte bei mir zu melden.

Bernigerode, den 27. Febr. 1812

Der Kavallerie-Maurer

gebend sein, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Bei der selbstverständlichen bringenden Notwendigkeit, an obigen Grundsätze festzuhalten, darf es bei spielerweise nicht von Einfluß sein, wenn eine Brauerei aufhört, sie könnte ihr Malz selbst machen, oder sie arbeite für Gemüseerzeugung". Nachdem Herr Schultheiß dies des näheren begründet, sagt er zum Schluß:

Der Hauptanschluß, das habe ich ausnahmslos bei den Besprechungen gehört, ist die Sanktierung des freien Handels jeder einzelnen Brauerei. Mit anderer Worten, jede stillgelegte Brauerei soll das Recht haben, ihr Bier an der Rampe der bragenden Brauerei abzuholen, um die Grundsatz persönlich und direkt bedienen zu können. Dieser Wunsch ist mir zu natürlich. Wünschen davon, daß jede Brauerei in direkter Führung mit der Grundsatz bleibe will, sind im anderen Fall infolge Konkurrenzgründen konträr. Konkurrenzgründen von unabschätzbarer Bedeutung möglich, die unter Umständen noch im kommenden Jahre ungeheueren Zugewinne hätten; ich denke darüber an die Bevorzugung der Grundsatz der Konkurrenz.

Ein weiterer Wunsch mir gleicher Bedeutung ist folgender: Die stillgelegte Brauerei muß und wird eine Garantie verlangen, daß die in Betrieb bleibende Brauerei ihr Gewähr für absolute Betriebsfähigkeit bietet, d. h. daß dieselbe auf Grund reicher Reserveanlagen bei etwaigen Betriebsstörungen in der Lage ist, die gesamten werblichen großen Brauerei vor der Gefahr des Verlusts zu bewahren. Gleichzeitig wird dieselbe die großen Anstrengungen an Eis für die Grundsatz, die Zigarette und Gründenbauer bewältigen können und diesbezüglich ebenfalls mit reinen Erfolg versuchen sein. Dieser zweite Wunsch kann mir erfüllt werden, wenn bezüglich dieser Anstrengungen genaue und gerechte Beurteilungen der einzelnen Betriebe stattfinden, die aber unbedingt mit durch neutrale, durchführbare wissenschaftlich gebildete technische Sachverständige, vielleicht unter Leitung eines Industrieausschusses vorzunehmen wünschen. Nur auf dieser Basis allein ist die überaus schwierige Frage der Zusammenlegung meiner Ansicht nach zu lösen.

Zum erstenmal erscheint hier in der Beurteilung des Herrn Schultheiß ein Hinweis auf das für die Zukunft vorbereitete Kontingent von 10 Proz. Es dürfte mir eine Berechtigung sein, doch erfüllt seine Annahme wahrscheinlich. Ganz bleibt die Frage, ob freiwillige Zusammenlegung oder solche durch Antrag, ob und in welcher Umfang es überhaupt geschiehen wird, noch in der Schwebe, abgesehen von den bisher infolge des Produktionsangels von erfolgten Zusammenlegungen und Stilllegungen von Betrieben der Brauindustrie.

Mit der Frage der Getreidebefreiung befaßt sich eine Versammlung des Schubverbands des Brauereien der Norddeutschen Brauerergemeinschaft am 10. Juli in Berlin. Von den über hundert bestehenden Verbänden waren fünf sämtliche vertreten. Nach dem Bericht in der "Zeitung für Brauerei" war die Versammlung einstimmig der Ansicht, daß die für das norddeutsche Brauereivermögen nachgebenden Behörden für eine bessere Getreidebefreiung im nächsten Kontingentahre Sorge tragen möchten. Bei einer gleich hohen oder sogar niedrigeren Getreideanrechnung als im vergangenen Jahre würde das norddeutsche Brauergewerbe aufgerückt sein. Der Verpflichtungen nachzukommen, die ihm von den Behörden wegen einer erzielbaren Verkürzung des Feldheeres, der Rüstungsarbeiten, der Kriegsmaterialien, der Zigaretten und der Landwirte auferlegt sind. Unter Zustimmung aller Versammlungsmitglieder wurde die Meinung vertreten, daß die in wenigen kommenden Stellen sich die höheren Behörden in ihrer richtigen Erkenntnis für die Bedürfnisse der Brauindustrie und des gewerbetreibenden Staates nehmen mögen.

Dürkheimerung in Bayern. Der kommandierende General für den I. Sohrt. Kriegsbezirk ordnete am 21. Mai an: ... Die Dürkheimerungsfesten werden daher erneut, ziemlichlich daraus hingewiesen, daß die Brauereien durchweg die vorgeschriebene Hälfte ihres Kontingentes zu Dürkheim verarbeiten und ihre Abgaben ohne Unterschied im gleichen Geschäft mit Vollbier und Dürkheim beliefern. Es darf nicht vorhanden, daß die vorgenannten besseren Zölle vorzugsweise mit Vollbier verzögert werden. Dies würde bei der arbeitenden Bevölkerung mit Recht Angst erzeugen und zur Ablehnung des Dürkheimeres führen. Brauereien, die sich in dieser Hinsicht vergehen, haben die überwesentlichen Maßnahmen auf Grund des Kriegsgrundgesetzes zu genehmigen.....

Dürkheimerung in Sachsen. Sämtliche höchsten Betriebe haben bis zum 1. Oktober mindestens 25 Proz. ihrer gesamten Biererzeugung, soweit sie nicht für das Feldheer bestimmt ist, als Dürkheimer zu herstellen, das mit einem Stammzurvermögen von weniger als 6 Proz. hergestellt werden darf. Der Dürkheimerpreis durch den Hersteller darf für Getreidebier in Sachsen 23 Pf. für 100 Liter nicht übersteigen.

Herstellung der Bierre. Die Brauerei Güttingen I.-G. Frankfurt am Main, welche sonst in der letzten Winteraison die Erzeugung von Bierbrot und Gemüse betrieb, trug inzwischen auch die Herstellung von Bierbrot aufgenommen hat, hat jüngst eine große Anlage (Rüttelerei) für Biererzeugmittel (Biererzeugmittel und dergleichen), die am 1. Oktober in Betrieb genommen wird. — Die Thüringer Malzfabrik Langensalza I.-G. nimmt als weiteren Geschäftszweig die Herstellung von Bier und die Bekämpfung der Bierkrankheiten auf. — Die Sächsische Brauerei Landjäger (Wilsdruff) hat jetzt eine Obst- und Gemüse-Dürkheimer eingerichtet.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Das Leipziger Gewerberat. Wir haben darüber berichtet, daß ein Leipziger Angestellter des Kaufmännischen und Handwerkerbundes wegen Erpressung angeklagt war; die Ursache war eine Verhetzung zu einem Jagdzeug, der einen Arbeitnehmer vor dem Gewerbegeiger wegen Schaden verklagt hatte. Wie kommen Sie zu der Klage? Ich habe Ihnen doch Erreich gehabt. Wenn Sie ja weiter klagen, werde ich über Ihren Betrieb die Speziale

hänger." Das Schöffengericht Leipzig erkannte jedoch auf Antragstellung. Die Seite kam infolge Berufung der Staatsanwaltschaft nur vor das Landgericht, dessen fünfte Strafkammer auf vollendete Entpreisung befand und zwei Rente Gefängnis auswies. Der Gerichtsrat legte Berufung beim Oberlandesgericht in Dresden ein. Dieses stellte vollendete Entpreisung nicht gegeben und verneinete den Fall nach Leipzig zurück. Die fünfte Strafkammer verhandelte erneut darüber und erkannte nun wegen verhindert Entpreisung auf jede Rente Gefängnis.

Dieses Urteil passt zur Orientierung wie die Kunst am Tage, sagt zutreffend der Vorsteher:

Meister Sohn für gleiche Arbeit. Der neue Geschäftsführer, der der Holzarbeiterverband abgetreten hat, heißt vor, daß die harten Sanktiose an Männer und Frauen in gleicher Höhe zu zulassen sind unter der Voraussetzung, daß sie abwechslungsreiche Arbeit leisten.

Mitgliederzahlen der Gewerkschaften. Der Gewerbe- und Arbeitgeberverband hat in den ersten vier Monaten des Jahres 1917 rund 17 000 Mitglieder gewonnen.

Der Landarbeiterverband hat im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres eine Mitgliederzunahme von rund 300 gehabt; es sind in der Hauptphase weibliche Mitglieder, die neu hinzugekommen sind.

Der Gewerbe- und Staatsarbeiterverband hatte am 1. Juni 1917 einschließlich der 29 000 eingesetzten Mitglieder über 2000 Mitglieder mehr als zu Anfang. Zur Stärkung der Verbundesmänner ist ein Preiszuschlag von 10 Pf. pro Woche von Juli ab eingezahlt worden.

Gewerkschaftliches, Soziales.

Wollen Wirtschaftsgerichte sein? Einiger deutscher Bürger führt sich die allgemeine Steigerung der Rente als die einzige große Erfahrung der Verbraucher an. Zur Begegnung wird man eben auf das Steigen des Zusatzes und der Renditen hingewiesen. Aber die Förderung einer allgemeinen Preissteigerung bietet abgesehen — dagegen spricht gerade die Entwicklung der Grundstückssrie. So steuernde Kontraktur die Errichtung neuer Kriegerberufe möglichte, schafft die Grundbesitzer noch immer und überall den niedrigen erzielten Gewinn an Seite ausnahmslos für den Bodenmarkt in Anspruch. Weil der Boden, der für Solzproduktion in Betrieb kommt, ein Kapitalgut ist, ist dieser Kapital und überall durchdrungen. Auch als in Lohn unserer wirtschaftlichen Entwicklung der Zusatz von 5 auf 4 Prozent zeigt, dass dieser Vergleich bestimmt wiederum der Grundrente, der Bodenbesitzer und Bodenpächter zugute. Das ist das genaue Gegentheil zu dem kleinen Vergleich. Warum soll dann jetzt der Krieger die Kosten tragen anstatt der Grundrente? Das ist nicht einzusehen. Der Bodenmarkt hat momentan den Gewinn gezeigt, so wenig er auch jetzt für den Krieger aufzuzeigen. Der Preiszuschlag für Kaufmannserlösen fordert, um aus den Verhältnissen der Rente nicht willkürlich gewählter Steigerung die jetzt in Wirklichkeit angewandte legt und damit den Bodenmarkt ruht. Es ist ganz unverständlich, warum das nach dem Krieg zu betriebene Land noch mehr, als weil der Preiszuschlag genug ist, die Rente keinen ist, als es durch die Verminderung in Landwirtschaft gebracht. Gefragt es der Kaufmannen für die Herabsetzung dieser Zinslage erhöhte Rendite zugrunde zu legen, so werden hier in der Zeit allgemeiner Not geringe Preissteigerung erwartet, ohne dass dafür ein Forderung gemacht zu werden braucht. Wenn liegt die Ende bei angepasstem Renten- und Vermögensaufbau. Hier zeigt der Bereich geplante Rendite herabgesetzt werden. Dass hier die Steigerung des Zusatzes eine Erhöhung der Rente erfordert, kann man nicht immer vernehmen lassen. Die allgemeine Preissteigerung aber, mit der gewisse Kreise beschäftigt, ist besonders unbedingt. Das ist keinem darum aus, wenn es nicht anders geht, kann kompakte für Nachfrage gewünscht werden. Wenn man nicht einmal zu kaufen bereit ist, dass Kaufmann das Vermögen der Rente auf dem Markt folgen würde.

"Fischer" hat der Maximilian-Gymnasium zum Renten von 3,50 Pf. bei Rente verhauen das aber kein Renten eine Steigerung des geschätzten Gehaltes auf ungefähr 30 Pf. aufzuheben. Wenn kommt nun Rente eines Renten, um ein Rente Schatz zu gewinnen, das ist nicht nur 11,50 Pf., während dieses Gehaltes nicht mehr als 2,50 Pf. höher darstellt. Das ist nicht der Fall, da die allgemeine Preissteigerung nicht auf den Renten dieser Rente, sondern auf deren Ausgaben nicht gegründet ist. Warum nicht versuchen: Da keinen Zweck der Rendite der Rente, und was kann er dazu, es ist Rendite erweitern, wo er doch höher ausgeht, das ist diese Rendite nicht erweitert? Und was veranlaßt die allgemeine Preissteigerung "Fischer-Gymnasium" diese Rendite ausgeweitet und zu verhauen? Das geht nach mir auf in der Rendite, das beide aus den Gehalten, die zu richten, keine Rendite haben. Über die Rendite zeigt auch die Seite bestätigt, und bestellt hat auch hier gleichzeitige Steigerung auf.

Arbeitsmarktpolitik.

Wenn kommt die Arbeitsmarktpolitik der Gewerkschaften? Ein Gewerkschaftsvertreter war zu Antragstellung erscheint und hatte über eine Seite lang den Rechtszug in Aussicht genommen, eine jedoch seine Tätigkeit zu unterscheiden. Ganz ähnlich erachtete dann die längere Zeit längeres Erachten über diesen, und als er vom Gewerkschaftsvertreter verlangte, die Rendite nicht nur höher, sondern auch sehr weitere Rendite, da den Renten über über 25 Seiten Arbeitszeit zuviel geworden sei. Der Renten-Rente war gegen die Seite von Gewerkschaft, dass er bestimmt, er habe den Rente nicht zur Rendite, sondern nur zu Rendite keinen Arbeitszeitpunkt erwartet. Er wurde aber mit seinen Verlangen dem Gewerkschaftsvertreter abgewiesen.

Der Krieger hat den Tag während eines Jahres berücksichtigt 3-Jahres zu Rente ausgewiesen, und der Tag hat zu dieser Zeit 20 Renten, also zweimal Ersatzzeit, an den Mann eingeschlossen und drei Abschlagszeitpunkte abweichen. Eine kleine ergänzte Tabelle erlässt den geschätzten Tag in der einzelnen Renditezeit, für bestimmt, ob nicht

darauf, den Krankheitszustand festgestellt, sie zielt auf Heilung ab. Die Tätigkeit des Arztes war deshalb Krankenpflege im Sinne des § 182, Biff. 1 der R.B.D. dem unter Krankenpflege ist vor allem eine vom Arzt ausgehende heilende Tätigkeit, die eine Linderung des Krankheitszustandes bewirkt, zu verneinen. Diese Krankenpflege ist dem Krieger länger als ein Jahr zugesetzt geworden, während der § 182 der R.B.D. die Zeit für Krankenhilfe nur auf 30 Wochen bemüht.

Demnach sind die Ansprüche des Kriegers aus dem Verhältnisfall bereits bestiedigt. (Berufungsamt München, 7. Februar 1917, 25 936 K.)

Gewerblüher.

Lehrling, Fortbildungsschule und Krieg. Auch die durch den Krieg geschaffenen jahrlangen Verhältnisse bestreiten den Lehrlern nicht, den Lehrling vom Besuch der Fortbildungsschule zurückzuhalten. Auf diesen Standpunkt hat sich der Großrat des Kommergerichts in Berlin in seinem Urteil vom 13. Februar 1917 gestellt. Die Strafkammer hatte einen Lehrlern freigesprochen, der seinen Lehrling während der Fortbildungsschule in seinem Betriebe, wo er ihm wegen des durch den Krieg bedingten Arbeitermangels nicht entbehren zu können glaubte, wiederholt bestraft hatte. Das Kommergericht hob indessen das Urteil mit folgender Begründung auf: Die Kriegszeitung beruht auf Rechtssturm. Der Lehrling ist dem Gewerbetreibenden nicht als dessen Gehilfe sondern zu seinem Ausbildung untertan. Der Lehrling verletzt daher die ihm obliegende Pflicht, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn zum Besuch der Fortbildungsschule aufzubeten (§§ 127 und 139 der Gewerbeordnung), unter allen Umständen dann, wenn er den Lehrling ohne Erlaubnis deshalb vom Besuch der Fortbildungsschule zurückhält, weil er ihn in seinem gewerblichen Betrieb nutzlos gebraucht. Es ist der Strafkammer nicht beizustimmen, wenn sie zu der Verurteilung gelangt ist, dass die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse in dem Gewalt des Angeklagten die fortgeleitete Unwissenheit des Lehrlings unbedingt notwendig gemacht haben.

Berücksichtigtes.

Kriegszeit.

Es wird aus beiden Gewerkschaften
Gesamtregerat
und dann den allgemeinen Gruppen
noch bestreit.

Was noch ist leicht, denn die Seite
bekennen wir.
Sie schreibt . . . wir fehl's am rechten Seite
. . . Sie nicht nach Nähe.

Die Zeit ist ernst. Da heißt's hier bilden,
Kämpft und Verbündet.
Das Werk aufs höchste sicher führen,
Sieg des Friedens!
Ratakoski i. Simp.

Zeitungsempfänger!

Wiederholte erstmals wir, alle unbekümmigten Freunde der "Berbands-Zeitung" abzubestellen. Die Mitglieder in Heeresdiensten sollen noch wie vor die "Berbands-Zeitung" erhalten, aber wo in den Zahlstellen unbekümmigte Exemplare übrigbleiben, bestellen darf sie ob, in Rücksicht auf die unruhigen Ausgaben u. n. die Kapierbarkeit.

Berbandsnachrichten.

Berbandsbericht, Telefon und Telegraph der Berbandszeitung, Berlin 0. 27, Schlesische 617, Telegraphe und Telegraph 275.

Zwei Blätter je der 29. Zeitungseintrag fällig.

Meldungen der Kampfverwaltung.

Sehr geehrtes Mitgliedschaftsungsamt!

Das Meldeschein Nr. 8233, lautend auf Wilhelm 5: 1: 2: 3: 4: 5: 6: 7: 8: 9: 10: 11: 12: 13: 14: 15: 16: 17: 18: 19: 20: 21: 22: 23: 24: 25: 26: 27: 28: 29: 30: 31: 32: 33: 34: 35: 36: 37: 38: 39: 40: 41: 42: 43: 44: 45: 46: 47: 48: 49: 50: 51: 52: 53: 54: 55: 56: 57: 58: 59: 60: 61: 62: 63: 64: 65: 66: 67: 68: 69: 70: 71: 72: 73: 74: 75: 76: 77: 78: 79: 80: 81: 82: 83: 84: 85: 86: 87: 88: 89: 90: 91: 92: 93: 94: 95: 96: 97: 98: 99: 100: 101: 102: 103: 104: 105: 106: 107: 108: 109: 110: 111: 112: 113: 114: 115: 116: 117: 118: 119: 120: 121: 122: 123: 124: 125: 126: 127: 128: 129: 130: 131: 132: 133: 134: 135: 136: 137: 138: 139: 140: 141: 142: 143: 144: 145: 146: 147: 148: 149: 150: 151: 152: 153: 154: 155: 156: 157: 158: 159: 160: 161: 162: 163: 164: 165: 166: 167: 168: 169: 170: 171: 172: 173: 174: 175: 176: 177: 178: 179: 180: 181: 182: 183: 184: 185: 186: 187: 188: 189: 190: 191: 192: 193: 194: 195: 196: 197: 198: 199: 200: 201: 202: 203: 204: 205: 206: 207: 208: 209: 210: 211: 212: 213: 214: 215: 216: 217: 218: 219: 220: 221: 222: 223: 224: 225: 226: 227: 228: 229: 230: 231: 232: 233: 234: 235: 236: 237: 238: 239: 240: 241: 242: 243: 244: 245: 246: 247: 248: 249: 250: 251: 252: 253: 254: 255: 256: 257: 258: 259: 260: 261: 262: 263: 264: 265: 266: 267: 268: 269: 270: 271: 272: 273: 274: 275: 276: 277: 278: 279: 280: 281: 282: 283: 284: 285: 286: 287: 288: 289: 290: 291: 292: 293: 294: 295: 296: 297: 298: 299: 300: 301: 302: 303: 304: 305: 306: 307: 308: 309: 310: 311: 312: 313: 314: 315: 316: 317: 318: 319: 320: 321: 322: 323: 324: 325: 326: 327: 328: 329: 330: 331: 332: 333: 334: 335: 336: 337: 338: 339: 340: 341: 342: 343: 344: 345: 346: 347: 348: 349: 350: 351: 352: 353: 354: 355: 356: 357: 358: 359: 360: 361: 362: 363: 364: 365: 366: 367: 368: 369: 370: 371: 372: 373: 374: 375: 376: 377: 378: 379: 380: 381: 382: 383: 384: 385: 386: 387: 388: 389: 390: 391: 392: 393: 394: 395: 396: 397: 398: 399: 400: 401: 402: 403: 404: 405: 406: 407: 408: 409: 410: 411: 412: 413: 414: 415: 416: 417: 418: 419: 420: 421: 422: 423: 424: 425: 426: 427: 428: 429: 430: 431: 432: 433: 434: 435: 436: 437: 438: 439: 440: 441: 442: 443: 444: 445: 446: 447: 448: 449: 450: 451: 452: 453: 454: 455: 456: 457: 458: 459: 460: 461: 462: 463: 464: 465: 466: 467: 468: 469: 470: 471: 472: 473: 474: 475: 476: 477: 478: 479: 480: 481: 482: 483: 484: 485: 486: 487: 488: 489: 490: 491: 492: 493: 494: 495: 496: 497: 498: 499: 500: 501: 502: 503: 504: 505: 506: 507: 508: 509: 510: 511: 512: 513: 514: 515: 516: 517: 518: 519: 520: 521: 522: 523: 524: 525: 526: 527: 528: 529: 530: 531: 532: 533: 534: 535: 536: 537: 538: 539: 540: 541: 542: 543: 544: 545: 546: 547: 548: 549: 550: 551: 552: 553: 554: 555: 556: 557: 558: 559: 550: 551: 552: 553: 554: 555: 556: 557: 558: 559: 560: 561: 562: 563: 564: 565: 566: 567: 568: 569: 570: 571: 572: 573: 574: 575: 576: 577: 578: 579: 580: 581: 582: 583: 584: 585: 586: 587: 588: 589: 580: 581: 582: 583: 584: 585: 586: 587: 588: 589: 590: 591: 592: 593: 594: 595: 596: 597: 598: 599: 590: 591: 592: 593: 594: 595: 596: 597: 598: 599: 600: 601: 602: 603: 604: 605: 606: 607: 608: 609: 610: 611: 612: 613: 614: 615: 616: 617: 618: 619: 610: 611: 612: 613: 614: 615: 616: 617: 618: 619: 620: 621: 622: 623: 624: 625: 626: 627: 628: 629: 620: 621: 622: 623: 624: 625: 626: 627: 628: 629: 630: 631: 632: 633: 634: 635: 636: 637: 638: 639: 630: 631: 632: 633: 634: 635: 636: 637: 638: 639: 640: 641: 642: 643: 644: 645: 646: 647: 648: 649: 640: 641: 642: 643: 644: 645: 646: 647: 648: 649: 650: 651: 652: 653: 654: 655: 656: 657: 658: 659: 650: 651: 652: 653: 654: 655: 656: 657: 658: 659: 660: 661: 662: 663: 664: 665: 666: 667: 668: 669: 660: 661: 662: 663: 664: 665: 666: 667: 668: 669: 670: 671: 672: 673: 674: 675: 676: 677: 678: 679: 680: 681: 682: 683: 684: 685: 686: 687: 688: 689: 680: 681: 682: 683: 684: 685: 686: 687: 688: 689: 690: 691: 692: 693: 694: 695: 696: 697: 698: 699: 690: 691: 692: 693: 694: 695: 696: 697: 698: 699: 700: 701: 702: 703: 704: 705: 706: 707: 708: 709: 700: 701: 702: 703: 704: 705: 706: 707: 708: